



Wildviertel-Clique Allschwil 1950

Allschwil, 15. Januar 2016

Regelung für Verpflegungsbetriebe und ähnliches anlässlich der Allschwiler Fasnacht

1. Grundsatz

Der Einzug von Restaurantbetrieben und ähnlichen Verkaufsständen sowie der Verkauf anlässlich der Allschwiler Fasnacht werden analog dem Firmeneinzug geregelt.

2. Zweck

Die Allschwiler Fasnacht zieht tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern an, welche in den anliegenden Verpflegungsbetrieben konsumieren. Als Gegenleistung zur Deckung der Unkosten erwartet die WVC als Organisatorin eine zeitgemässe Entschädigung. Weiter ist es der WVC ein Anliegen, dass das Dorf den Verhältnissen entsprechend ein ansehnliches Bild hinterlässt.

3. Geltungskreis

- Punkt 4.a. gilt für alle Restaurants, Bars und Gelegenheitsverkaufsstände von Allschwil, die am Fasnachtssonntag sowie am Montag und/oder Dienstag offen haben.
- Punkt 4.b. gilt für alle Restaurants, Bars und Gelegenheitsverkaufsstände, die im Umkreis von 200m des Zentrums des Fasnachtstreibens liegen resp. heute des Dorfplatzes.

4. Tarife

- | | | |
|---------------------|--|------------|
| a. Sonntag: | Restaurants mit >50 Sitzplätzen | Fr. 100.—* |
| | Restaurants mit <50 Sitzplätzen | Fr. 70.—* |
| | Bars | Fr. 100.—* |
| | Verkaufsstände Essen und Getränke | Fr. 70.—* |
| | Verkaufsstände Essen oder Getränke | Fr. 50.—* |
| | Maroni oder Konfetti | Fr. 35.—* |
| | *Beitrag an mobile Toilettenanlage, wenn nicht Toiletten vorhanden | Fr. 20.— |
| b. Montag/Dienstag: | Für beide Tage zusammen, werden die gleichen Tarife, wie für den Sonntag angewendet. Von dieser Abgabe am Montag und Dienstag sind Betriebe befreit, welche an beiden Tagen mindestens zwei Drittel der laufenden Dorfbänge bei sich haben und entschädigen. | |

5. Einzug

Der Einzug wird analog den anderen Einzügen durch die WVC organisiert.

6. Verwendungszweck

Die Einnahmen fliessen in die Kasse der Allschwiler Fasnacht und dienen zur Deckung deren Unkosten.

7. Verkauf

- Bier nur im Offenausschank und in PET-Bechern
- Getränke nur in PET-Flaschen
- Keine Abgabe von Glasgebinden
- Wer Alkohol verkauft, braucht kein Patent für Gelegenheitswirtschaften. Dies ist zentral über die Veranstaltung ausgestellt, was aber nicht heisst, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden müssen.

8. Diverses

- Der Verkauf oder die Abgabe von Alkoholika, Spirituosen, Alcopops oder Apéritiva an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten.
- Diese Regelung tritt erstmals für die Fasnacht 2014 in Kraft.